

LANDKREIS LUDWIGSLUST

DER LANDRAT



Landkreis Ludwigslust • Der Landrat • 19288 Ludwigslust

Rechtsanwälte
Ahrendt & Partner
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Korf
Johann-Stelling-Str. 1

19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Recht und
Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt Ihnen
Herr Pöschke

Zimmer Telefon Fax
A 315 624-2190 624-2030

e-mail
recht@ludwigslust.de

Aktenzeichen
30.p4-bj

Datum
05.03.2008

Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den ZkWAL

Sehr geehrter Herr Korf,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.02.2008, mit dem Sie Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Vorgehensweise des ZkWAL hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen für Trinkwasser eingelegt haben.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass diesseits bereits vor einiger Zeit die Durchführung von Musterverfahren gegenüber dem ZkWAL angeregt worden ist. Der ZkWAL hat sich jedoch letztendlich entschieden von dieser Möglichkeit Abstand zu nehmen. Vor dem Hintergrund, dass ich lediglich Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband bin und daher rechtsaufsichtsbehördliche Mittel nur bei dem Vorliegen von Rechtsverletzungen möglich sind, sehe ich auch keine diesseitigen Möglichkeiten, die Anregung, Musterverfahren durchzuführen, rechtsaufsichtsbehördlich durchzusetzen.

Hinsichtlich der Einstellung der Versendung von weiteren Bescheiden bis zum Vorliegen einer neuen Ermächtigungsgrundlage, habe ich ebenfalls nach Kenntnisnahme der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gegenüber dem Zweckverband angeregt bis zum Erlass neuer Satzungen von der weiteren Bescheidung auf der Grundlage der durch das Verwaltungsgericht angegriffenen Satzung Abstand zu nehmen. Der Zweckverband hat jedoch argumentiert, dass er in Berufung gehe wolle und im Rahmen der Berufung die verwaltungsgerichtliche Entscheidung überprüfen lassen wird, so dass die erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht bestandskräftig werden würde. Da nach Auffassung des Zweckverbandes nicht von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Satzung auszugehen sei, sei er auch nicht gehalten von einer weiteren Bescheidung Abstand zu nehmen. Auch wenn diese Verfahrensweise durch mich nicht getragen wird und ich empfohlen habe,

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwain
BLZ 14052000
Kto.-Nr. 151000018

Anschrift: Landkreis Ludwigslust
Der Landrat
Garnisonstraße 1
19288 Ludwigslust

Telefon Fax
Ludwigslust 6 24-0 6 24-20 70
Bürgerbüro Hagenow 6 24-0 6 24-20 02
beide Vorwahlen möglich: 0 38 74 oder 0 38 63

Internet: <http://www.kreis-lw.de>
e-mail: info@ludwigslust.de

von der weiteren Bescheidung abzusehen, gilt auch hier, dass rechtsaufsichtsbehördlich keine Rechtsverletzung vorliegt, die ein Einschreiten meinerseits rechtfertigen würde.

Hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung von Bescheiden, die Sie ebenfalls angeregt haben, habe ich mit dem Geschäftsführer und dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes am 29.02.2008 ein Gespräch geführt. Im Ergebnis dieses Gespräches erklärten sich die Vertreter des Zweckverbandes bereit, bei Ihren Mandaten auf Antrag die Vollziehung auszusetzen. Die gleiche Verfahrensweise wollte der Zweckverband auch bei künftigen Neubescheidungen durchführen, die auf der Grundlage der durch das Verwaltungsgericht beanstandeten Satzungen ergehen, sowie bei allen Bürgern, die bereits einen Beitragsbescheid erhalten haben, auf entsprechenden Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Der Zweckverband erhält eine Ablichtung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Pöschke
Fachdienstleiter

